

FINTA*-Statut

Anhang zur Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Koblenz

Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 04.05.2022

FINTA*-STATUT VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KREISVERBAND KOBLENZ (NACHSTEHEND KV KOBLENZ GENANNT)

Durch das Akronym FINTA sind Frauen* (Menschen, die sich selbst als weiblich definieren), sowie Inter*, nicht-binäre und Trans* Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben ("agender") bezeichnet.*

Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen.

Die Selbstidentifikation ist ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA gehört.*

PRAÄMBEL

Das FINTA*-Statut ist Bestandteil der Satzung des KV Koblenz und leitet sich aus unseren queerfeministischen Einstellungen ab.

Ein wesentliches Ziel des KV Koblenz ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie der Förderung politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von FINTA*.

Menschen, die sich nicht mit bzw. in den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, sowie Inter- und transgeschlechtliche Menschen, sind in feministischen Bewegungen teils heute noch unsichtbar oder werden sogar bewusst ausgegrenzt. Dabei leiden diese mindestens in gleichem Maße unter den Vorstellungen und Erwartungen derselben patriarchal geprägten Gesellschaft. Solche Ausgrenzungen und Diskriminierungen verurteilen wir. Deswegen wollen wir mit diesem Statut alle betroffenen Mitglieder sichtbar machen (FINTA*) und Strukturen der Anerkennung sowie politischer Teilhabe schaffen.

Über allem steht für uns die geschlechtliche Selbstbestimmung. Fremdbestimmungen über die eigene geschlechtliche Identität akzeptieren wir nicht.

Mit diesem Statut werden somit konkrete Maßnahmen bestimmt, welche FINTA* im KV Koblenz stärken und deren Einbindung, Sichtbarkeit und Förderung gewährleisten. Es reicht aber als

Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, struktureller Diskriminierung entgegen zu treten. Unsere Zielsetzung ist es, weitere Veränderungen voranzutreiben.

§ 1 MINDESTQUOTIERUNG FÜR FRAUEN UND MENSCHEN, DIE SICH SELBST ALS WEIBLICH DEFINIEREN

(1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze des KV Koblenz sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei diesen Mitgliedern bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Dies gilt auch für den Vorstand des KV Koblenz. Steht nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser abwechselnd ein Platz für Frauen - oder ein offener Platz. Der Ersatzplatz ist für alle Mitglieder offen.

(2) Die Plätze, für die sich nur Frauen bewerben können, werden als quotierte Plätze bezeichnet. Auf offene Plätze können alle Mitglieder kandidieren.

(3) Sollte keine Person aus dem in §1 Abs. 1 genannten Personenkreis auf einem quotierten Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze grundsätzlich unbesetzt.

(4) Die anwesenden Frauen entscheiden, wenn ein quotierter Platz unbesetzt bleibt, ob der noch zu besetzende offene Platz für alle Mitglieder freigegeben wird. Bei Besetzung des offenen Platzes mit einer Person, die nicht eine Frau ist, ist das Gremium nämlich nicht mehr mindestens zur Hälfte mit diesen Personen zu besetzen. Wird dies abgelehnt, bleibt auch dieser Platz unbesetzt. Von dieser Regelung kann bei Wahllisten nur dann abgewichen werden, wenn die anwesenden Frauen zustimmen. Sollte das so gewählte Gremium rein männlich besetzt sein, können die anwesenden Frauen die Amtszeit zeitlich begrenzen.

§ 2 FINTA*-FORUM

Gibt es im Gremienablauf naheliegende Argumente, dass die Gleichberechtigung nicht gewahrt ist, dann können auf Antrag zur Geschäftsordnung die anwesenden stimmberechtigten FINTA* unter den Mitgliedern beschließen, dass sie ein FINTA*-Forum abhalten wollen. Die anwesenden FINTA* beraten dann in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.

§ 3 VETORECHT UND ENTSCHEIDUNGEN

(1) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von FINTA* berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die FINTA* die Möglichkeit, vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung im FINTA*-Forum durchzuführen. Dabei kann ein FINTA*-Veto beschlossen werden. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FINTA*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FINTA*-Veto aufschiebende Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Das Vetorecht gilt nicht in der Fraktion. Das Vetorecht das im Frauen-Statut auf Bundesebene beinhaltet ist, bleibt hiervon unberührt.

(2) Entscheidungen die von anwesenden Frauen oder vom anwesenden FINTA*-Forum getroffen werden, können nicht durch Mehrheitsentscheidungen oder Geschäftsordnungsanträge auf der gleichen Versammlung abgeändert werden.

§ 4 REDELISTEN

Die Redeleitung hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von FINTA* auf mindestens die Hälfte der Redezeit gewährleistet. Die Diskussionsleitung ist mindestens zur Hälfte gleichberechtigt von FINTA* zu übernehmen (z. B. Anzahl der Tagungsordnungspunkte und/oder Redezeit). Auch bei allen anderen Veranstaltungen des KV Koblenz sollen diese Regelungen - wenn möglich - Anwendung finden. Davon kann nur mit Beschluss des FINTA*-Forums abgewichen werden.

§ 5 BEZAHLTE AUFTRÄGE AN DRITTE

Bei der Vergabe von bezahlten Aufträgen soll darauf geachtet werden, dass diese bei gleicher Qualifikation mindestens zur Hälfte an FINTA* vergeben werden.

§ 6 POLITISCHE WEITERBILDUNG

Die politische Weiterbildung hat beim KV Koblenz einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINTA* mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FINTA* bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen des KV Koblenz, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen FINTA* sind.

§ 7 FINTA*-TREFFEN DES KV KOBLENZ

(1) Der Vorstand des KV Koblenz wird dazu aufgerufen, einmal jährlich ein Treffen aller FINTA* zu organisieren und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Treffen ist für alle FINTA*, die Mitglieder sind, öffentlich und soll zur Vernetzung dienen. Das Treffen sollte – wenn möglich – in Präsenz stattfinden. Die Organisator*innen des Treffens können sich dazu entscheiden, einzelne Programmpunkte für andere Personen zu öffnen.

(2) In dem ersten FINTA*-Treffen wird der FINTA*-Rat erstmals gewählt, danach alle 2 Jahre. Es gibt 3 FINTA*-Plätze und zwei Stellvertreterinnen-Plätze. Auf mindestens einen dieser Plätze ist eine INTA*- Person zu wählen. Steht keine INTA*-Person zur Wahl, dann kann dieser Platz für alle FINTA* auf Antrag geöffnet werden.

§ 8 FINTA*-RAT

(1) Der FINTA*-Rat entwickelt und plant gemeinsame queerfeministische politische Initiativen. Der FINTA*-Rat unterstützt FINTA* dabei, ihre Kompetenzen zu erweitern und politische Chancen wahrzunehmen. Er berät den Vorstand des KV Koblenz und befasst sich mit Angelegenheiten, die die Kreismitgliederversammlung an ihn delegiert. Der FINTA*-Rat kann zu allen Sitzungen des Vorstandes eine Vertreter*in zur beratenden Stimme entsenden. Der FINTA*-Rat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des FINTA*-Statuts des KV Koblenz. Es gehört zu den Aufgaben des FINTA*-Rates, das FINTA*-Statut weiterzuentwickeln.

(2) Der FINTA*-Rat hat Antragsrecht auf einer KMV.

(3) Der FINTA*-Rat berät die Mitglieder des KV Koblenz zu FINTA*-Themen.

(4) Die Mitglieder des KV Koblenz können sich wegen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts an den FINTA*-Rat wenden. Der FINTA*-Rat wird das Mitglied und eventuell andere betroffene Personen anhören und einen Lösungsvorschläge erarbeiten. Dieser ist eine abschließende Empfehlung, der gefolgt werden sollte.

(5) Im KV Koblenz wird für den FINTA*-Rat ein angemessenes Budget zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung gestellt.

(6) Der FINTA*-Rat tagt mindestens zweimal jährlich. Er organisiert sich selbst. Zu weiteren Sitzungen tritt der FINTA*-Rat zusammen, wenn es hierfür einen aktuellen Anlass gibt.

(7) Der FINTA*-Rat erstellt einen jährlichen Bericht und präsentiert diesen auf einer KMV.

(8) Der FINTA*-Rat tagt in der Regel FINTA*-öffentlich; er kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

(9) Der FINTA*-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 GELTUNG DES FINTA*-STATUTS

Das FINTA*-Statut ist Bestandteil der Satzung des KV Koblenz.